



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein

**Dienstgebäude
Höllgasse 2
83278 Traunstein**

Forstbetrieb Berchtesgaden
Am Brandholz 2 ½
83471 Berchtesgaden

Name
Tassilo Heller
Telefon
0861/7098-3002
Telefax
0861/7098-3000
E-Mail
Tassilo.heller@aelf-ts.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	Traunstein
18.10.BG_Mordau u Latteberg	7711.5-31-9	18.01.2021

**Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG);
Rodungserlaubnis nach Art. 9 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) für Teil-
flächen des Grundstücks Fl. Nr. 30/0, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden und
Gemarkung Forst Taubensee zur Trennung von Wald und Weide auf der Mordau-
und Lattenbergalm;**

Anlagen:
Lageplan

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (AELF) erlässt folgen-
den

B e s c h e i d:

1. Der Staatsforstbetrieb Berchtesgaden erhält hiermit die Erlaubnis, 3,0 ha Wald auf der Flur-Nr. 30/0 (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden; Gemarkung Forst Taubensee) für die Schaffung von Lichtweideflächen zu roden. Die Rodungserlaubnis umfasst nur die im beiliegenden Lageplan rot eingefärbte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Auf der Rodungsfläche ist ein Beschirmungsgrad von mindestens einem Drittel (30 - 35 %) dauerhaft zu erhalten.
3. Sämtliche Bäume, an deren Stammanlauf sich Ameisenhaufen befinden, sind zu erhalten.
4. Die Funktionstauglichkeit des nicht abgeäunten Waldes darf nicht beeinträchtigt werden. Im Vertrag zur Weiderechtsbereinigung der Mordau - und Lattenbergalm ist daher ein Passus aufzunehmen, in dem festgelegt wird, dass die

Seite 1 von 4

örtlich zuständige untere Forstbehörde die abschließende Beurteilung trifft, ob deutliche Beeinträchtigungen der Funktionstauglichkeit des Waldes vorliegen.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Gebühren werden auf 300,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 Euro.

Gründe:

I.

Am 20.07.2020 hat der Forstbetrieb Berchtesgaden einen Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis zwecks Trennung von Wald und Weide auf Fl. Nr. 30/0 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden und Gemarkung Forst Taubensee gestellt.

Der Weidebezirk Mordau- und Lattenbergalm hatte bisher eine Gesamtgröße (Licht- und Waldweide) von ca. 419 ha. Nach Bereinigung ergibt sich eine Gesamtgröße von 92,1 ha.

Mordaualm:

Lichtweide:	23,4 ha
Rodung:	3,0 ha
Waldweide:	19,6 ha

Lattenbergalm:

Lichtweide:	20,4 ha
Waldweide:	25,7 ha

Gesamtgröße: 92,1 ha

Beteiligt im Verfahren wurde das Landratsamt Berchtesgadener Land als zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Mit Schreiben vom 10.12.2020 erteilte die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen unter Auflagen (siehe Nr. 2 und 3 im Tenor auf Seite 1 und Nr. 2 und 3 in Gründe II.).

Beteiligt im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Traunstein. Diese nahm mit Schreiben vom 07.09.2020 Stellung zum Vorhaben und äußerte keine Bedenken.

Beteiligt im Verfahren wurde die Weiderechtskommission (WRK) am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen. Herr Udo Endres von der WRK nahm mit E-Mail vom 11.09.2020 Stellung zum Rodungsantrag. Herr Johann Stöckl von der WRK nahm mit E-Mail vom 07.01.2021 zum Rodungsantrag Stellung. Es wurden keine Auflagen o. ä. formuliert.

Beteiligt im Verfahren wurde die Fachstelle für Schutzwaldmanagement Marquartstein am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim. Die Fachstelle für Schutzwaldmanagement nahm mit Schreiben vom 14.10.2020 Stellung zum Vorhaben. Dabei wurde das Vorhaben generell befürwortet, jedoch Anmerkungen zur Zaunführung geäußert.

Die künftig von Waldweide freigestellten Waldflächen müssen vor Beweidung geschützt sein. In einigen Bereichen wird vorerst auf eine Zäunung verzichtet. Sollte sich herausstellen, dass Weidevieh trotz vorhandener natürlicher Barrieren (Steilhänge, Fels) in die weidefrei gestellten Bereiche vordringt, ist die nachträgliche Zäunung vom Antragsteller durchzuführen. Der o. g. Passus im Vertrag zur Weiderechtsbereinigung der Mordau - und Lattenbergalm soll sicherstellen, dass alleinig die örtlich und sachlich zuständige untere Forstbehörde die abschließende Beurteilung trifft, ob deutliche Beeinträchtigungen der Funktionstauglichkeit des Waldes vorliegen.

Aufgrund der Flächengröße der Rodung führten wir eine standortbezogene Vorprüfung durch, um die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Vorhaben zu ermitteln. Unter Beteiligung der Fachstellen untere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt stellen wir fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

II.

Das AELF Traunstein ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 39 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -AELFV- vom 16.06.2005 sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Bei der Rodungsfläche (gesamte 3,0 ha) handelt es sich um Bodenschutzwald und Lawinenschutzwald i. S. d. Art 6 BayWaldG. Gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Rodungserlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würden. Aufgrund der sehr geringen Geländesteilheit und des verbleibenden Restschirmes auf der geplanten Rodungsfläche können negative Auswirkungen auf die Waldfunktionen i. S. d. Art. 6 BayWaldG (Bodenschutz- und Lawinenschutzwald) ausgeschlossen werden. Der beantragten Rodung stehen daher keine Rechtsvorschriften i. S. d. Art. 9 Abs. 4 bis 7 entgegen, wenn die Auflagen Nr. 2-4 auf Seite 1 und 2 des vorliegenden Bescheids erfüllt werden.
2. Wild lebende Tiere und europäische Vogelarten sowie deren Lebensstätten sind nach §39 und §44 BNatSchG geschützt. Bei den im betroffenen Bereich potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich sämtlich um waldbundene Arten. Diese würden im Falle einer vollständigen Entnahme der Bäume erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Aufrechterhaltung einer minimalen Beschirmung kann der für alle potenziell vorkommenden Arten notwendige Flächencharakter erhalten und ein Verbotstatbestand nach §39 und §44 BNatSchG vermieden werden.
3. Hügel bauende Ameisen sind nach der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896 / FNA 791-8-1) besonders geschützt. Es besteht der Lebensstättenschutz nach §39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
4. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde am AELF Traunstein ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 BayWaldG i. V. m. der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -AELFV- vom 16.06.2005 gegeben. Die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Waldes ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 BayWaldG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG. Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung kann nicht festgestellt werden, ob die an die Rodung angrenzenden Waldflächen durch die Beweidung nicht zu Schaden kommen werden. Deshalb ist es erforderlich, dass wir uns das Recht einräumen, zu einem späteren Zeitpunkt Auflagen, wie zum Beispiel die Errichtung eines Zauns, zur Erhaltung der Schutzwaldfunktionen festzusetzen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 und Art.6 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998, zuletzt geändert am 22.07.2014 und der Nr. 6.III.2/1 Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001, zuletzt geändert am 16.08.2016. Hierbei handelt es sich um eine Rahmengebühr, die zwischen 25 € und 1000 € je Hektar Rodungsfläche vorsieht. Demnach belaufen sich bei einem üblichen Satz von 100 € pro Hektar die Kosten auf 300 €. Die Auslagen kommen durch das Porto zustande.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München**
**Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. Die Einlegung einer Klage per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Tassilo Heller, FR

**Anlage 2:
Karte zur Weiderechtsregelung 2020
Mordau- und Lattenbergalm
Rechtsbezirk Mordaualm**

	Rechtsbezirk_Mordau
	Rechtflaeche LW Schirm
	Rechtsflaeche Wald
	Rodungsflaeche
	Wege und Steige
	Zaun

